

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juni 1886.

N^o 25.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Baubetriebe Seite 181

2. **Finanzwesen:** Nachweisung von Einnahmen des Reichs im Etatsjahre 1885/86; — bezgl. vom 1. April bis Ende Mai 1886 193

3. **Post- und Steuerwesen:** Befugnisse von Post- und Steuerstellen 195

4. **Militärwesen:** Ernächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland 195

5. **Konstanzwesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall 195

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 195

I. Versicherungswesen.

Bekanntmachung, betreffend

die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Baubetriebe.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 190) hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 63) beschlossen, Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einleger-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109